

17703

**Maßnahme: AZ: StALUWM-51-4631-5711.0.1.6.2G-76001**

Antrag gem. § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von 5 Windkraftanlagen (WKA) am Standort Alt Krenzlin im Windeignungsgebiet WEG 22/18 „Alt Krenzlin“

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasserschutz
Keine Einwände		13.08.2020 ██████████				██████████
Bedingungen/Aufl./Hinweise laut Anlage	08.10.2020 ██████████		10.09.20 ██████████	10.09.20 ██████████	20.08.20 ██████████	
Ablehnung lt. Anlage						
Nachforderungen lt. Anlage						

**Gewässer II. Ordnung**

Durch die Errichtung und den Betrieb von 5 WKA am Standort Alt Krenzlin OT Loosen werden durch die Zuwegung mehrere Gewässer II. Ordnung gekreuzt.

Den Gewässerkreuzungen mit der Zuwegung für die 5 WKA wird unter folgenden **Auflagen** zugestimmt:

- 1.1 Beginn und Fertigstellung der Baumaßnahmen sowie der Abnahmetermin sind 14 Tage vorher dem Wasser- und Bodenverband (WBV) „Boize-Sude-Schaale“ schriftlich bekannt zu geben.
- 1.2 Die Bestandspläne sind der unteren Wasserbehörde (uWB) und dem WBV zum Verbleib kostenlos in Papierform und/oder nach Absprache in digitaler Form zu überreichen.
- 1.3 Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die Gewässer einschließlich beidseitiger Gewässerrandstreifen (5 m) wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, vorhandener Ausbau ist fachgerecht wiederherzustellen.
- 1.4 Während der Bauzeit ist der schadlose Wasserabfluss durchgehend zu gewährleisten. Erforderliche Wasserregulierungsmaßnahmen sind mit dem WBV abzustimmen.
- 1.5 Die durch die Verkabelung erfolgenden Gewässerkreuzungen sind rechtzeitig vor Baubeginn (4 Wochen) bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzeigen.

**Begründung**

**Sachverhalt**

Die Naturwind GmbH Schwerin plant die Errichtung und den Betrieb von 5 WKA in der Gemeinde Alt Krenzlin in der Gemarkung Loosen. Für die Errichtung und den Betrieb der 5

WKA ist die Herstellung von Zuwegungen erforderlich. Durch die Zuwegungen werden folgende Gewässer gekreuzt:

Gewässer Nr.	Flur	Flurstück	Hochwert	Rechtswert
LV 37007	5	37	33250315	5913249
LV 37007	5	36	33250248	5913310
LV 41	5	43	33250725	5913698
LV 37	5	30	33250147	5913512

Koordinaten der Kreuzungsstelle bezogen auf das amtliche Bezugssystem Mecklenburg-Vorpommern (ETRS 89 [GRS80, 6°])

Für den Betrieb der WKA ist zudem die Verlegung von Kabel erforderlich. Nach Auskunft des StALU WM werden diese Gewässerkreuzungen jedoch nicht mit der BlmSch-Genehmigung gebündelt, so dass hierfür vor Baubeginn die Gewässerkreuzungen separat bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen sind.

### **Rechtliche Würdigung**

Die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung wasserrechtlich zulassungsfreier baulicher Anlagen an, in, über und unter Gewässern ist gemäß § 82 Abs. 1 LWaG rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen.

Der Anzeige sind nach § 118 Abs. 1 Nr. 1 LWaG die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Gemäß § 118 Abs. 1 Nr. 4 LWaG kann die Wasserbehörde, wenn weitere Maßnahmen zum Schutz der Gewässer erforderlich sind, Auflagen erteilen, mit denen die angezeigte Handlung auch befristet oder beschränkt werden kann.

Auflage 1.1 wurde erteilt, damit der WBV als Unterhaltungspflichtiger für Gewässer II. Ordnung die zeitliche Durchführung der Gewässerkreuzung bei der Planung seiner Unterhaltungsmaßnahmen berücksichtigen kann.

Auflage 1.2 wurde erteilt, da die zuständige Behörde nach § 101 Abs. 1 Nr. 3 verlangen kann, dass Auskünfte erteilt und Unterlagen vorgelegt werden. Aus diesem Grund wurde die Vorlage der Bestandspläne in die Auflagen mit aufgenommen, damit nach der Beendigung der Baumaßnahme sowohl die uWB als auch der WBV über aktuelle Unterlagen zur genauen Kreuzungsstelle verfügen.

Auflagen 1.3 und 1.4 wurden erteilt, da Anlagen an, in, über und unter oberirdischen Gewässern gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sind, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Mit Hilfe der Auflagen wird zudem die Stellungnahme des WBV einbezogen. Dies ist erforderlich, um zu vermeiden, dass die Gewässerunterhaltung erschwert wird und um sicherzustellen, dass im Anschluss an die Baumaßnahme der ordnungsgemäße Zustand wieder hergestellt wird.

Gemäß § 100 WHG ordnet die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu vermeiden. Die Auflagen sind demnach angemessen und erforderlich, um sicherzustellen, dass während der Baumaßnahme schädliche Gewässerverunreinigungen und Beeinträchtigungen am Gewässer minimiert werden. Es gilt gemäß § 5 WHG die allgemeine Sorgfaltspflicht.

### **Hinweise**

1. Der Vorhabensträger haftet für alle Schäden, die aus der Errichtung, dem Bestehen, dem Betrieb und der Unterhaltung der Maßnahmen entstehen.

2. Dränstränge und sonstige Versorgungsleitungen dürfen nicht unterbrochen werden. Sofern es zu Beschädigungen kommt, sind diese unverzüglich zu beseitigen. Zur Vermeidung von Störungen und Schäden an den Dränsystemen ist eine Abstimmung mit den Eigentümern und Nutzern der Flächen erforderlich.
3. Führen Anlagen an, in, über und unter Gewässern zu Mehraufwendungen bei der Gewässerunterhaltung, so sind diese gemäß § 82 Abs. 5 LWaG i. V. m. § 65 LWaG den Trägern der Unterhaltungs- und Ausbaupflicht vom Eigentümer der Anlage zu ersetzen.



### **Anlagenbezogener Gewässerschutz**

#### **Auflagen:**

1. Anlagen zum Verwenden von wassergefährdenden Stoffen müssen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden; die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - AwSV) in der zurzeit geltenden Fassung sind entsprechend einzuhalten.
2. Die Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen der Anlagen ist durch den Betreiber ständig zu überwachen. Es ist sicherzustellen dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
3. Eventuell auftretende Havarien sind durch geeignete Maßnahmen abzustellen und unverzüglich bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Parchim anzuzeigen.
4. Es sind nur bauartzugelassene bzw. geprüfte Teile für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu verwenden.



### **Grundwasser- und Bodenschutz**

Az.: 532,533/68/2.4-11/E-0014/148-20

#### **Auflagen:**

- Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde (uBb) zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.
- Lagerflächen, Zuwegungen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.

- Aushub / Zwischenlagerung / Bewertung / Verwertung von Böden haben getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.
- Bodenmieten sind nicht zu befahren.
- Während der Bauzeit vegetationsfreie Bodenflächen sind vor Bodenerosion zu schützen.
- Wird Bodenaushub außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 (außer TOC) der LAGA einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist bereits vorab, auch zur Festlegung des Analysenspektrums, von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten.

Der schriftliche Nachweis ist der uBb auf Verlangen vorzulegen.

- Beim Einbau von Recyclingmaterial in technischen Bauwerken (z. B. Wege) ist nachweislich geeignetes Material (Z 0, Z 1.1) unter Beachtung der LAGA<sup>1</sup> zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

Bei Z 1.1 Material ist ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen der Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand einzuhalten.

- Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Auftrag abgeschobenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.
- Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigungen der Böden, gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung von Beginn der Vorbereitung bis zum Abschluss des Vorhabens von einem Boden-Fachkundigen vornehmen zu lassen.

Die Dokumentation ist der uBb unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

- Nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Windenergieanlagen hat der vollständige Rückbau der Anlagen einschließlich der sich im Boden befindlichen Fundamente / Wege / Leitungen zu erfolgen.

#### Hinweise:

- Es wird darauf hingewiesen, dass es für Grundwasserabsenkungen einer wasserrechtlichen Erlaubnis der unteren Wasserbehörde (uWb) bedarf (Adressat ist der Gewässerbenutzer, im Regelfall die bauausführende Firma). Dazu sind die Antragsunterlagen nach vorhergehender Abstimmung zu deren Umfang der uWb vorzulegen. Für die Prüfung der Zulässigkeit der Gewässerbenutzung ist als Bestandteil der Antragsunterlagen eine fachgutachterliche Bewertung (auch bzgl. Wasserrahmen-Richtlinie und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) erforderlich.
- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.
- Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ziele der bodenkundlichen Baubegleitung ist der Erhalt oder die möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihrer natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG.

<sup>1</sup> Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA M 20 nach derzeitigem Stand)

Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.

Für die bodenkundliche Baubegleitung sind neben der DIN 19731 Ausgabe 5/98 und der DIN 19639 die Verwendung des BVB-Merkblattes Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) und die Arbeitshilfe - Baubegleitender Bodenschutz auf Baustellen, Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure - zu empfehlen.



### **Begründung**

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.